



Staatsanwaltschaft Hamburg

Hinweise für Zeugen

Rolle des Zeugen bei der Sachverhaltsaufklärung

Ermittlungsbehörden und Gerichte müssen zeitlich zurückliegende Vorgänge aufklären, an denen sie nicht selbst beteiligt waren. Um herauszufinden, was sich tatsächlich zugetragen hat, sind Ermittlungsbehörden und Gerichte daher auf Beweismittel angewiesen. Ein besonders wichtiges Beweismittel ist die Zeugenaussage. Als Person, die während eines Geschehens dabei gewesen ist, sagt ein Zeuge über das aus, was er konkret gesehen und miterlebt hat, seine Aussage kann deshalb auch nicht oder nur teilweise durch andere Beweismittel ersetzt werden.

Ihre Aufgabe als Zeuge ist im Grunde ganz einfach: Sie berichten lediglich das, was Sie über den Vorfall, um den es geht, wissen und beantworten anschließend – soweit dies erforderlich sein sollte – ergänzende Fragen. Verschweigen Sie nichts, aber fügen Sie auch nichts hinzu. Besitzen Sie bei sich zu Hause oder im Büro Aufzeichnungen, mit deren Hilfe Sie den Vorgang genauer darstellen können, bringen Sie diese Aufzeichnungen zum Vernehmungstermin bitte mit. Sie ersparen damit nicht nur den Ermittlungsbehörden und Gerichten zusätzliche Arbeit, sondern auch sich selbst möglicherweise eine erneute Vernehmung.

Pflicht des Zeugen, zur angesetzten Vernehmung zu erscheinen

Nehmen Sie Ihre Zeugenpflicht nicht auf die leichte Schulter! Aus der Zeugenladung können Sie entnehmen, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort Sie erscheinen müssen.

Nach dem Gesetz sind Sie verpflichtet, der Ladung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nachzukommen. Es ist unerheblich, ob Sie selbst meinen, etwas Bedeutendes zur Sache aussagen zu können. Der Zeugenladung müssen Sie in jedem Fall Folge leisten, auch wenn Sie das, was Sie aussagen können, schon an anderer Stelle, etwa bei der Polizei, geschildert haben.

Sofern Sie Ihr Ausbleiben nicht umgehend und genügend entschuldigen, müssen Sie mit erheblichen finanziellen Nachteilen rechnen. So müssen Sie unter anderem mit einem Ordnungsgeld und - wenn Sie dies nicht bezahlen - sogar mit Ordnungshaft rechnen. Auch kann unter Umständen die zwangsweise Vorführung angeordnet werden. Der Zeugenpflicht kann man sich also letztlich nicht entziehen.

Pflicht des Zeugen zur Aussage

Ebenso wie Sie vor der Staatsanwaltschaft und dem Gericht erscheinen müssen, besteht für Sie als Zeuge auch eine Aussagepflicht. Von dieser Regel gibt es allerdings Ausnahmen. Das Recht, die Aussage zu verweigern, haben zum Beispiel Eltern, Kinder, Ehegatten, Verlobte, Lebenspartner und sonstige nahe Angehörige eines Beschuldigten. Auch bestimmte Berufsgruppen, zum Beispiel Anwälte, Geistliche oder Ärzte und deren Mitarbeiter, haben bestimmte Zeugnisverweigerungsrechte. Sie brauchen auch keine Angaben zu machen, durch die Sie sich selbst oder einen Ihrer nahen Angehörigen in Gefahr bringen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Wenn Sie aber von diesem Recht, die Aussage zu verweigern, keinen Gebrauch machen, müssen Sie selbstverständlich wahrheitsgemäße Angaben machen.

Als Zeuge sind Sie berechtigt, einen Rechtsbeistand Ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuzuziehen, wenn Sie dies für erforderlich halten, um von Ihren prozessualen Befugnissen, insbesondere von einem Zeugnisverweigerungsrecht, sachgerecht Gebrauch machen zu können. Entstehende Kosten müssen Sie im Regelfall allerdings selbst tragen.

Entschädigungsanspruch des Zeugen

Alle von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht geladenen Zeugen haben einen Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag und Ersatz der Auslagen. Der Anspruch erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von drei Monaten einen entsprechenden Antrag stellen.

Im Einzelnen können Sie Folgendes verlangen:

- Ihren *Verdienstaufschlag* bis zu einer Höchstgrenze von 21 Euro je Stunde der versäumten Arbeitszeit.

Wer nicht erwerbstätig ist, aber einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt (Hausfrauen, Hausmänner), erhält 14 Euro je Stunde; dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, die außerhalb der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Wer weder einen Verdienstaufschlag erleidet noch eine Nachteilsentschädigung für

die Haushaltsführung erhält, bekommt 3,50 Euro je Stunde (Mindestentschädigung). Die Mindestentschädigung und die Nachteilsentschädigung für die Haushaltsführung entfallen, wenn Sie durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erleiden. Die Entschädigungen werden grundsätzlich für höchstens 10 Stunden je Tag gezahlt.

- die notwendigen tatsächlich entstandenen *Fahrtkosten*, und zwar grundsätzlich
 - bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks;
 - bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 Euro zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte;
- bis zu bestimmten Grenzen auch Ausgaben für *Verpflegung* (Aufwandsentschädigung) und eine etwa erforderliche Übernachtung;
- sonstige Aufwendungen
 - bei Schwerbehinderten zum Beispiel die Kosten einer notwendigen Begleitperson;
 - Kosten für die notwendige Vertretung am Arbeitsplatz;
 - Kosten für die notwendige Betreuung von Kindern oder sonstigen Angehörigen, die gewöhnlich von Ihnen beaufsichtigt werden; die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (14 Euro je Stunde) wird daneben nicht gewährt.
- Auf Antrag wird Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen für die zu erwartenden Reisekosten ein angemessener Vorschuss gewährt.

Die Entschädigung wird sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei Gericht grundsätzlich bar im Anschluss an die Vernehmung geleistet. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Angabe Ihrer Bankverbindung bei der Beantragung der Entschädigung erforderlich. Bitte halten Sie deshalb die notwendigen Angaben bereit.